GEMEINDE
BETTINGEN

Informationsschreiben zum Steuerjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

An der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2017 hat der Souverän den Steuerfuss für die kommunale Einkommenssteuer auf 39% sowie den Steuerfuss für die kommunale Vermögenssteuer auf 40% der nach dem kantonalen Steuergesetz berechneten Einkommens- resp. Vermögenssteuer festgesetzt.

Als Beilage erhalten Sie die provisorische Steuerrechnung für das Jahr 2018.

Nachfolgend finden Sie wichtige Informationen zu unserem Steuersystem:

- Aufgrund der Neuverhandlungen des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs wurden den Gemeinden ab 1.1.2017 (Bettingen nach Abschluss des laufenden Bauprojektes) die volle Kostenverantwortung und die finanziellen Risiken der Primarschule übertragen. Deshalb wurde eine Anpassung des Steuerschlüssels (neu 50% / 50%) per 1.1.2017 beschlossen. Dies hatte zur Folge, dass der kommuale Steuerfuss für die Einkommensteuern für 2017 auf 39% (bisher 34%) festgelegt, der kantonale Steuerfuss auf 50% (bisher 55%) gesenkt wurde.

- Für Liegenschaftsbesitzende gilt es zu beachten, dass die provisorische Steuerrechnung keine allfällige Erhöhung des Steuerbetrages (Einkommen und Vermögen) aufgrund der generellen steuerlichen Neubewertung der selbstgenutzten Liegenschaften berücksichtigt.

- Wegen der Gegenwartsbemessung kann die definitive Veranlagung der Steuern 2018 (basierend auf dem Einkommen und Vermögen 2018) jedoch frühestens im Jahr 2019, wenn der Kanton seine eigene Veranlagung erstellt hat, erfolgen.

- Die Steuern werden generell am **31. August 2018** fällig, wobei ab 1. Januar 2018 ein Vergütungszins ausgerichtet resp. nach dem 31. August 2018 ein Verzugszins belastet wird. Bei Rechnungsstellung nach dem 1. August 2018 wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt.

- Der Gemeinderat hat den Vergütungs- und Verzugszinssatz für 2018 wie folgt festgelegt:
  Vergütungszins: **0.10%**
  Verzugszins: **3.00%**

- **Bereits geleistete Akontozahlungen** für das Steuerjahr 2018 sind in der beiliegenden Steuerrechnung berücksichtigt.

- Die Gemeindeverwaltung berät Sie gerne bei **Fragen** zur Bemessung des Steuerbetrages (Telefon-Direktwahl 061 267 00 82 oder E-Mail hanspeter.schlup@bettingen.ch) und stellt Ihnen für allfällige Teilzahlungen auch **weitere Einzahlungsscheine** zu.

Bettingen, 20. Dezember 2017

GEMEINDEVERWALTUNG BETTINGEN
Hanspeter Schlup, Leiter Finanzen/Steuern

Bitte beachten Sie auch die Rückseite
(Unterschiede zwischen der Gemeindesteuer und der Kantonssteuer)

GEMEINDE
BETTINGEN

Unterschiede zwischen der Gemeindesteuer und der Kantonssteuer

Bitte beachten Sie, dass Bettingen im Gegensatz zum Kanton andere Steuerbezugsmodalitäten hat. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Unterschiede für das Steuerjahr 2018:

	Provisorische Steuerrechnung	**Steuerperiode**	**Bemessungs-periode**	**Fälligkeits-periode**	**Abgabe der Steuererklärung**	**Definitive Steuerrechnung**
Bettingen	Dezember 2017 Basis: Steuerjahr 2016 resp. 2015	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2018	bis **31.8.2018**		ab Juni 2019
Kanton	Vorauszahlungseinladung im November 2018	1.1.-31.12.2018	1.1.-31.12.2018	bis **31.5.2019**	bis **31.3.2019** (Nachfrist bis max. 30.9.2019)	ab Juni 2019

Weitere Informationen zu den Bettinger Steuern finden Sie auf unserer Homepage:

www.bettingen.bs.ch

http://www.bettingen.bs.ch/ueber-uns/online-schalter/dienstleistungen/steuern-bettingen.html